



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

GZ: ABT13-363457/2024-82

Graz, am 25.11.2025

## EDIKT

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 – idF BGBI I Nr. 35/2025, in Verbindung mit den Bestimmungen §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idF BGBI I Nr. 50/2025, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 31.10.2024 hat die ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der Steiermärkischen Landeregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) unter Mitanwendung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für das Änderungsvorhaben „**Windpark Tauernwind IV**“ eingebbracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a ff iVm Anhang I Spalte 2 Z 6 lit b UVP-G 2000 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständige Behörde ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung) als UVP-Behörde. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenbestimmungen erfolgen.

### (Kurz-) Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Änderungsvorhaben „**Windpark Tauernwind IV**“ umfasst nachfolgende wesentliche Bestandteile:

- Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen der Type Vestas V 150-6.0 MW mit einer Engpassleistung von jeweils 6,0 MW, einen Rotordurchmesser von 150 m und einer technischen Nabenhöhe von 125 m. Die Engpassleistung beträgt insgesamt 42 MW.
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen für den Aufbau der WEA sowie weiteren Infrastruktureinrichtung (u.a. Umladeplatz, Baucontainer, Bodenlagerflächen, Ausweichen etc.)
- Errichtung bzw. Ertüchtigung von Stichzuwegungen, ausgehend von bestehenden Wegen, für den Antransport der Anlagenteile und den notwendigen Baustellenverkehr
- Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den Windenergieanlagen bis hin zur neu zu errichtenden Übergabestation
- Errichtung notwendiger Nebenanlagen wie die Übergabestation mit Schalt- und Kompensationsanlagen (inkl. Transformator), Betriebsstation mit SCADA-Anlagen sowie die Errichtung von Eiswarnschildern inkl. Warnleuchten.
- Mitbenutzung der bestehenden Netzableitung des Bestandwindparks von der Übergabestation im Bestandwindpark in das Umspannwerk Teufenbach
- Durchführung vorhabensnotwendiger Rodungen und Umsetzung ökologischer sowie emissionsmindernder Maßnahmen

Das Vorhaben befindet sich zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark in den Standortgemeinden Pölstal und Pusterwald (beide Bezirk Murtal) auf einer Seehöhe von 1.610 m bis 1.750 m über Adria. Das Vorhabensgebiet liegt im Gebirgsmassiv der Niederen Tauern am Ostrand der Wölzer Tauern und

schließt im Westen an den bestehenden Windpark Oberzeiring Repowering (Tauernwindpark Repowering) sowie an den Windpark Oberzeiring (Tauernwindpark) an. Drei WEA-Standorte befinden sich in der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ausgewiesene Vorrangzone „Oberzeiring“. Für vier weitere Standorte liegt eine rechtskräftige Widmung „*Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Windkraftanlage (wka)*“ vor.

Der Genehmigungsantrag samt den nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) liegen **vom 01.12.2025 bis einschließlich 14.01.2026 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (Bei der Servicestelle im Erdgeschoss)
- bei der Marktgemeinde Pölstal, Im Dorf 2, 8763 Möderbrugg, sowie
- bei der Gemeinde Pusterwald, Pusterwald 51, 8764 Pusterwald

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Antrag, die Vorhabensbeschreibung sowie die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Windpark Tauernwind IV) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der o.a. Standortgemeinden kundgemacht.

#### Hinweise:

**Jedermann** kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

**Parteien** können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) schriftlich Einwendungen erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die bis zum 14.01.2026 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr  
(elektronisch gefertigt)

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b> Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b> 2025-11-25T08:57:43+01:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>

Angeschlagen am: 01. Dez. 2025  
Abgenommen am: 15. Jan. 2026